



**Betr.: Probeexamen**

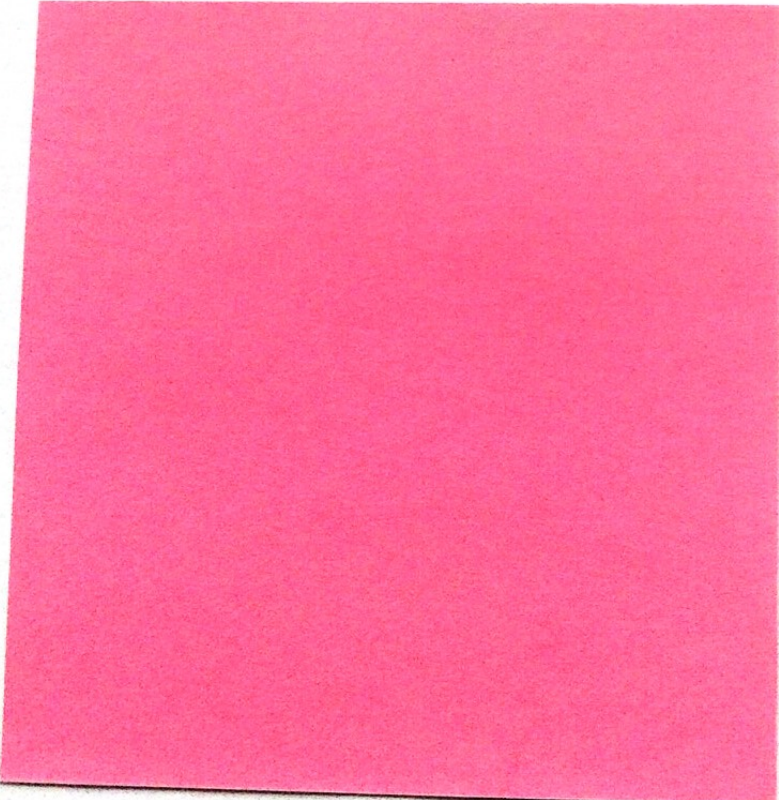
In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der

Nr. 072-SRT

zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
  2. voraussichtlich im Monat Oktober die Examensklausuren schreiben werde.
- 

2

## A. Materiell-rechtlicher Tatbestand

### Handlungsabschnitt 1: Das Geldabheben

1. Der Beschuldigte Steven Basse (B) könnte sich eines Computerbetruges jn. § 263a I Var. StGB ~~schuldig~~ gemacht haben, indem er in der Filiale der Salzlandpostkasse Leitstr. 3 im Straphaus am 17.8.2017 (16:53 Uhr) und am 21.1.2017 (20:45 Uhr) mit der EC-Karte der fiktiven Person Ronny Groß ~~jetzt~~ einen Betrag von insgesamt 100 € abhob. Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn nach den Stand der Ermittlungen eine Verurteilung des B mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (§ 170 I, 203 StPO).

\* hinreichender Verdacht

Dies setzt zunächst ein unkontaktes Verwenden von Daten voraus. Nach der sog. „Computer-spezifischen“ Auslegung des Merkmal der Unberührung müssten die verwendeten Daten gerade an Datenaustauschorgang betreffen. Das ist hier indes nicht der Fall, da ~~der~~ der Geldautomat angeschlossen

ordnungsgemäß bedruckt wurde. Eine solche  
 enge Auslegung des Tatbestandesmerkmals  
 ist jedoch abzulehnen, da sie gerade die-  
 leuten Fälle aus dem Tatbestand aus-  
 scheidet, zu deren Erfassung die 3. Variante  
 des § 263a StGB aufgenommen wurde. Dem-  
 für die Verdacht "nicht" Daten verbleibe  
 dann nur eine Anwendungsbereich in Verstoß-  
 lichen. Nach § St. Rpr. ist der Merkmal  
 der Unbefugtheit daher betrugspezifisch  
 auszulegen. Unbefugt ist die Verwendung  
 danach dann, wenn sie für eine  
 natürlichen Person Fälschungswert hätte.  
 Das ist unter der Voraussetzung gegeben dass  
 die Behauptung des Täters zur Inanspruch-  
 nahme der Computerteilung zu fiktions-  
 grundsätzlichen führt, so dass sie auch bei Scheitern  
 der Beihilfen als selbstständig voraus-  
 gesetzt werden kann. Bei Zynredelegierung  
 dieser Maßnahme liegt eine unbefugte  
Verwendung vor. Denn der B hat als  
 nicht berechtigtes Dritte eine rechtswidrig  
 erlangte Originalkarte zum fiktionalen  
Verwendung. Dadurch hat es seine Ver-  
 wendungsberechtigung dadurch verweigert.  
 Die EC-Karte war dem B von dem

Worauf gründet  
 dieser Verdacht?  
 Beweisbarkeit? →

beschädigt insbesondere auch nicht mit dem (Bewertungs) ausgetüchtelt werden.

das steht  
noch oben

Allerdings ist freilich, ob die Tatverdächtige dem B mit der erforderlichen Vorsichtspflicht nachzugehen ist. Der B selbst hat sich nicht zur Tat eingeklassen. Allerdings ergibt sich aus der Aussage des Zeugen, dass B wusste, wo sich EC-Karte und PIN-Nummer befinden und dass er darüber hinaus auch Kenntnis gegenüber der Entwerdung der Karte hatte. Darüber hinaus ist der B sowohl auf den Ausdrucks des Bildes der Überwachungskamera in den typischen Zeiträumen als auch auf den auf dem ~~W~~ WB-Blick angezeichneten Videoaufnahmen eindeutig zu erkennen. Inwieweit ist jedoch freilich, ob eine Verwertung der Videoaufnahmen im Strafprozess zulässig ist. Für eine Verwertbarkeit könnte zunächst § 66 BStGB sprechen. Danach ist die Beobachtung öffentlicher zugänglicher Räume <sup>mittel</sup> per Videoüberwachung nur zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, zur Wahr-

nehmung des Hausrechts oder zu Wahrnehmung  
 muss berechtigter Interessen für konkret fest-  
 zule Zwecke erforderlich ist und keine  
 Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige  
 Interessen der Betroffenen überwiegen. Unter  
 diesen Voraussetzungen ist gem. § 66 § 1 BStG  
 auch eine Nutzung der Daten zulässig.  
 Vorliegend ~~findet~~ die Wahrung der Überwachungs-  
 kameras in einer öffentlich zugänglichen  
 Bankfiliale in Betracht. Die Überwachung  
 dieser Räumlichkeiten ist von Hausrecht  
des Bank erfasst und liegt zudem im  
öffentlichen Interesse. ~~Da~~ Denn eine Über-  
 wachung der Räumlichkeiten wirkt ab-  
 schreckend gegenüber potentiellen Dieb-  
 stählen und hilft nach dem Dieb  
 abheben oder auch ~~bei~~ im Hinblick  
 auf Raubüberfälle. ~~Anknüpfung~~ Anhalts-  
 punkte die für überwiegen schutzwürdige  
 Interessen der Betroffenen sprechen, be-  
 stehen hingegen nicht. Die Videoaufzeichnung  
 erfolgte entgegen der Angewandten des Ver-  
 teidigers nicht heimlich, vielmehr wurde  
 in der Filiale ausdrücklich darauf  
hingewiesen. Darüber hinaus ist mit  
der Überwachung der Filiale kein Verstoß

Werte greift in die Autonomie des Einzelnen verbunden. Es findet eine solche Aufzeichnung ohne Erhebung sonstiger Daten statt.

Darüber hinaus steht auch die informationelle Selbstbestimmungsrecht des B ~~erweitert~~ Verstoß im Art. 1 I, 2 I S 1 einer Verletzung der Videoaufnahmen <sup>x</sup> entgegen. Hier ist zu berücksichtigen, dass lediglich ein Zugriff in die soziale Sphäre vorliegt, an deren Rechtlosigkeit deutlich höhere Anforderungen zu stellen ist wie etwa bei der Privat- oder Intimsphäre eines Betroffenen. Vor diesem Hintergrund ist eine Rechtfertigung der Aufzeichnung aufgrund des Hausrechts der Bank und der Integrität der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich.

Schuldhaft ist die Verletzung auch deshalb zurechenbar, weil bei einer Abwägung der Interessen des B und der Effektivität der Maßnahme letztere überwiegt. Denn es besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für eine Täuschung des B, die lediglich mit absoluter Sicherheit nur durch die Videoaufnahmen nachweisbar ist.

x nicht?





4.

B hat sich durch ~~die~~ das Entwerfen der Karte auch keine Diebstahl nach § 242 Abs 1 strafbar gemacht. Denn in-  
 soweit fehlt es jedenfalls an der  
 erforderlichen Abicht rechtswidriger Zueignung.  
Nach der sog. Zweignipptheorie  
 kann sich die Zueignungsabicht sowohl  
 auf die Sache selbst als auch auf  
 deren Wert beziehen. Unrichtlich der  
 EC-Urteil hatte B jedenfalls keinen Ent-  
 eignungsversatz, da er die Karte jeweils  
 in das Handlungsfeld des Pulw des k-  
 läufigen zurücklegte. Auch hinsichtlich  
 des Sachwerts liegt keine Zueignungsab-  
icht vor. Diese umfasst nur das sog.  
 „lucrum ex re“ nicht aber das „lucrum  
ex re ipsa cum re“, also den  
 mittelbar anhaltenden Vermögenswert. Der  
 EC-Urteil selbst ist jedoch ein  
 bloßer Schlüssel, so dass in soweit  
 keine Zueignungsabicht vorliegen kann.

genauer  
 Vorsatz dauerhafter  
 Entzueignung fehlt

5.

B hat sich auch durch die Bedienung  
 des Waldautomaten keine Diebstahl  
 in § 242 Abs 1 strafbar gemacht.



Zuerst handelt es sich immer noch bei dem  
 Feld um eine fremde Sache, weil  
 die Übergang im § 1929 S. 1, 158 I BGB  
 aufschreiben ~~besteht~~ besteht nur an der  
 Berechtigte erfolgen soll. Allerdings  
 ist eine Strafbarkeit aufgrund des  
Einverständnisses des Besitz ausübenden  
 Dies ist immer dann anzunehmen,  
 wenn die Maschine - wie hier der  
 Fall - äußerlich ordnungsgemäß bedient  
 wurde. Gewaltverstoß?



6.  
 Eine Strafbarkeit nach § 246 I StGB setzt  
 ebenfalls am Einverständnis des Besitz.

7.  
 Eine Strafbarkeit nach § 283 I AGB setzt  
 daran, dass keine menschenliche Person  
 täuscht wurde.

8.  
 Eine Strafbarkeit nach § 265a AGB  
 setzt daran, dass die feldautomat  
 ein Waren- und kein Leistungsaus-  
 mat ist.

fremd ⊕  
 aber subsidiär  
 im § 263a)

9  
B hat sich im 1. Handlungsabschnitt damit  
genügt in zwei Fällen gem. § 263a I  
Var. 3 AGB strafbar gemacht. Aufgrund  
des zeitlichen Zäsur und des ersten  
Tatentschlusses stehen die Taten zueinander  
als in Tateinheit.

2. Handlungsabschnitt: Der Messerwurf

1.

B könnte sich eines versuchten Mordes  
gem. § 211 I, II J. 2 Var. 1, 22, 23 I  
StGB hinreichend verdächtig gemacht  
haben, indem er am 24.8.2017 um 22:40  
Uhr den Verdächtige Penny groß am Löder-  
burger See in Bewegung ein spitz zulaufendes  
Messer mit einer Klinglänge von 16cm und  
einer Breite von 1,7cm aus der Hand in  
den Rücken verpackte, wobei dessen Rücken  
Lymphknoten vollständig durchtrennt  
wurde.

a)

Der tatbestandliche Erfolg ist nicht ein-  
getreten. Die Strafbarkeit des Versuchs  
resultiert aus § 23 I, 12 I AGB.

b)  
Fraglich ist, ob dem B ~~das~~ an entsprechender  
Tatentschlussnachprüfungen werden kann.  
\* mit der erforderlichen Verurteilungswahrscheinlichkeit.

Sind die  
Angaben des  
B  
verlässlich?

§ B selbst hat sich im Rahmen seiner Zuge-  
vernehmung unmittelbar nach der Tat dahin-  
gehend eingelassen, dass ein ~~ein~~ unbekannter  
Dritter das Messer in den Rücken des  
B geworfen habe. Er hat ferner ausgelegt,  
den ~~die~~ Künder nach der Verletzung  
zu helfen und erfolglos den Rettungsdienst  
kontaktiert zu haben. Diese Aussage  
kann jedoch widerlegt werden.

Zunächst hat der Zuge Interrogation ausge-  
sagt, dass zunächst der Künder und erst  
später der ~~B~~ B in die Jahnhalle be-  
treten hätten. Dabei sei der Verletzte  
~~ist~~ -entgegen der Aussage des B -  
nicht von diesem gestört worden.  
Außerdem habe Aussage ausgelegt der  
Verletzte gefragt, er brauche Hilfe. B  
habe geschwiegen. Auch im weiteren Ver-  
lauf habe der B nicht bei der Ver-  
sorgung des Verletzten geholfen. Die

glaubhafte Aussage des glaubwürdigen Zeugen ist erspürbar. Zwar enthält sie keine unmittelbaren Angaben zum Tathergang, die <sup>Schicht</sup> ~~Zeit~~ jedoch das Nachlassverhalten des B, das von Teilnahmslosigkeit und fehlendem Mitleid geprägt ist. Zum anderen ~~steht~~ stehen die Aussagen teils im Widerspruch zu den Angaben des B. Da die Aussagen insoweit allerdings mit den später platzierten Angaben des Beschädigten übereinstimmen, spricht dies für ihren Wahrheitsgehalt. Die Angaben des Zeugen sind glaubhaft, da sie die Vorgänge detailliert, sachlich und plausibel schildern. Der Zeuge ist auch glaubwürdig, insbesondere weist er als unbeteiligter Dritter keinerlei Belastungstendenzen auf.

Darüber hinaus hat der Beschädigte geschildert, dass B habe ihn - entgegen dessen eigener Aussage - am Abend des 24. 9. 2017 gefragt, ob sie Klimmen planen wollten. ~~Auch~~ ~~zuvor~~ ~~hat~~ Darüber hinaus habe er auch den Rettungsdienst nicht angewählt, und den Anruf bestritten. Die Aussage





besondere dürfte ~~das~~ ~~die~~ ~~zu~~ ~~er~~ ~~was~~ auf-  
grund der Gesamtsituation nicht von  
einem anderen zweimittelrecht aus-  
zugehen. Damit liegt ein Verfahrens-  
verstoß vor.

Allerdings führt nicht jedes Beweis-  
erhebungsverbot auch zu einem Beweis-  
verwertungsverbot. Letzteres ist ~~aufgrund~~  
vielmehr ohne Rechtfertigung - und  
Begründungsbedürfnis Ausnahme. Nach  
der sog. Abwägungslehre hängt die  
Verwertbarkeit vom jeweiligen Einzelfall  
ab. Hierzu sind die Interessen des Be-  
troffenen an einer Wahrung seiner Verfahrens-  
rechte und die Effektivität des Straf-  
verfahrens gegeneinander abzuwägen. Vor-  
zuziehen ist dabei insbesondere die Schwere  
des Tatvorwurfs zu berücksichtigen.

Zudem ist nicht von einem willkürlichen  
Verfahrensverstoß auszugehen. Zwar liegt  
zumindest im Zeitpunkt der tat-  
sächlich angeordneten Beschlagnahme die  
Voraussetzung noch nicht vor. Im Laufe  
der weiteren Ermittlung hat sich je-  
doch der Tatvorwurf gegen B erhärtet.  
Zu einem späteren Zeitpunkt wäre  
die Anordnung der Beschlagnahme





lich, dass ein gültiges Werk des Aus-  
beinmessen aus einer Entfernung von  
wenigen Metern geschah und so die Verletzung  
verursacht hat. Dies erscheint vorlynd,  
jedoch aus mehrerer Gründe unwahr-  
scheinlich.

Erstens fehlt es insoweit an Fingerabdrücken  
eines Dritten auf dem Messer (s. o.). Da  
es sich nach den Umständen bei dem Tat-  
wehley um ein Küchenmesser handelt  
ist im Hinblick auf die Art der Ver-  
schädigung ~~es~~ gut möglich, dass dieser dem  
B phörte, da dieser zuhause mehrere  
Küchenmesser besitzt.

Zweitens sprechen die örtlichen Verhältnisse  
für das Geschehen eines Dritten. Nach  
dem Geschehen hätte ein gültiges Werk  
sich in einer Nahdistanz ungefähr in  
jeder Linie hinter dem Geschädigten  
befinden müssen. Das war indes  
nicht der Fall. Sowohl B als auch  
der Geschädigte haben einen Dritten nicht  
wahrgenommen, dieser wäre aber in der  
erforderten Nahdistanz auf jeden Fall  
aufgefallen. Das ein Dritter das Messer  
aus dem Bündel hervorholen könnte

ist bei Zugrundelegung des Gutachten nicht  
 darüber. Insgesamt fällt auf, dass ~~ist~~  
 nach Aussage des Zeugen prop der B zum  
 Tatzeitpunkt etwa ein oder zwei Schritte  
 rechts hinter ihm lag, so dass er außer  
 halb des Sichtfeldes des Beschuldigten war.  
 Diese Position entspricht im Wesentlichen  
 dem Rekonstruktionsergebnis des Gutachten.

Dieses erklärt das Gutachten, dass in der  
 Praxis bislang keine Fälle bekannt sind,  
 in denen durch den Wurf eines Messers oder  
 Ähnl. Verletzungen zugefügt wurden. Dies  
 spricht ebenfalls für eine Verletzung aus  
 nächster Nähe.

Diesem Ergebnis geht auch nicht entgegen,  
 dass der B bei keiner Vernehmung durch die  
 Polizei nicht über seine Beerdigungsrechte  
 informiert wurde. Zum Zeitpunkt war der  
 B noch nicht Beerdigter, sondern lediglich  
 Zeuge. Die inwieweit erforderliche Belehrung  
 wurde vorgenommen. Die Belehrungspflicht  
 nach § 136 i. V. m. § 137a StPO besteht nicht. Auch  
 ist die Pflicht des P nicht während  
 der Vernehmung umzuschlagen. Darüber

zur  
 Vernehmung

14  
nirau) wäre bei Annahme eines Beweis-  
verwehrothots beapud die Aussage der  
B nicht verwertbar. Die übrigen Indizien  
bleiben davon unberührt.

Das die Jundrichtshilfe bislang noch  
nicht über die Einleitung des Haftver-  
fahrens und den Haftbefehl informiert  
worden ist, ist ~~erheblich~~ nicht der Fall  
Verwehroth nicht entgegen. Inop 1704 1710  
ist die Jundrichtshilfe spätestens zum Zeit-  
punkt der Ladung des Jundlichen zu ihrer  
ersten Vernehmung als Beschuldigten zu  
untersuchen. Wie solche ist jedoch noch  
nicht erfolgt, so dass die Information  
insoweit nicht respektet ist. Auch ein  
Verstoß per 172a<sup>1</sup> JGG ist nicht anzu-  
nehmen. Danach „Joll“ des Jundrichts  
hilfe braki der Erlaß eines Haftbefehls  
mitgeteilt werden. Da es sich um eine  
bloße Soll-Vorschrift handelt, ist dies  
jedoch untypisch und stellt keinen Ver-  
fahrensverstoß dar. In 172a S. 2 JGG  
ist sie zudem von der vorläufigen  
Festnahme des Jundlichen zu unter-  
suchen. Dies ist jedoch zu zweifeln,  
wenn eine Verführung nach 1128  
RPO

erfolgt. Auch die, was nicht der Fall.

Schließlich ~~ist~~ führt auch die Tot-  
sacke, dass dem B vor ~~seinem~~  
Inhaftierung kein Verdict bestellt wurde,  
nicht zu einem Beweiswertverlust.  
§ 141 StPO bestimmt, wann dem Be-  
schuldigten ohne Antrag ein Pflichtverteidiger  
zu bestellen ist. Danach ist im § 141  
2 Nr. 2 StPO ausgedrückt, wenn dies  
jenseitig bevor der Beschuldigte einen  
Antrag zur Entscheidung über ~~den~~  
vorgeworfene Verbrechen. Insofern liegt  
kein Verstoß vor.



Bei einer Gesamtaburteilung ist die Wür-  
digung sämtlicher Indizien eine Vorbedingung  
des B demnach mit Überzeugung wahr-  
scheinlich zu erwarten.



Dem steht auch nicht entgegen, dass  
bei Totfugpaedeln nach der sog. Kamm-  
schwellentheorie besonders hohe Hürden  
an die Annahme von Vorsatz geknüpft  
sind. Im Streitbereich zwischen bewusster  
Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz ver-  
läuft die Dispr. eine umfassende Wür-

durch die objektiven und subjektiven Tatbe-  
stände. Die Vernehmung als besonders gefähr-  
lich erkannter Handlungsart hat dabei jede-  
falls Indizwirkung für das Inkrafttreten  
des Todeserfolgs. Danach drängt sich  
der Schluss auf ein billiges Inkraft-  
nehmen bei Sachhandlung bei welcher das  
Ausbleiben des Todeserfolgs unter Berücksich-  
tigung der Umstände des Todes von den  
objektiven Tatumständen nur als glücklicher  
Zufall erscheint, oft auch. So liegt der  
Fall hier. Bei einem Stup mit  
einer Atom langem Messerklinge in der  
Rücken einer Person aus nächster Nähe  
musste P davon ausgehen, dass der  
verwundete Arm bluten würde und  
dass es zu gefährlichen Lungenblutungen  
kommen könnte, an deren Folgen der  
Verletzte hätte sterben können. Insbesondere  
wurde der P auch dafür, dass der  
Verletzte nicht sofort die erforderliche  
medizinische Versorgung erhält, indem  
er kein Rechtsgewalt hat. Aufgrund  
der überragenden Bedeutung des Wille-  
lements, ~~beim~~ ~~Wille~~ und an der  
Wahrung des Willelements nur  
ganz Anforderung zu stellen. Ins-

besondere das Nautatverhalten des B lässt jedoch zumindest auf bedauerliche Vor-  
sicht schließen.

Offiziel ist, ob B ~~definitiv~~ heimtücklich  
handelt hat. Heimtücklich handelt, wer  
eine zum Zeitpunkt des Angriffs befehlende  
Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst  
zur Tat ausnützt. Arglos ist, wer nur  
zum Zeitpunkt der Tat aus Argnis  
nicht verneht. Das war hier der Fall.  
B und der Täter hatten sich zum  
gemeinsamen Putsch verabredet. Sie waren  
seit ca. 2 Jahren keine Freunde. Für  
den Putschisten war B „wie ein Bruder“.  
Auch war den Missetätigen keine Ausrei-  
nanderbekanntschaft vorausgegangen. Man  
kennt, dass der B hinter den Putschisten  
steht, so dass dieser den Missetätigen nicht  
erfahren konnte. Der Putschist musste also  
in der konkreten Tattsituation nicht nur  
ein Argnis haben. Darüber hinaus war  
es gerade aufgrund der Arglosigkeit  
auch wehrlos. Wehrlosigkeit ist gegeben,  
wenn der Opfer die natürliche Ab-  
wehr bereitstellt und -fähigkeit fehlt.

\* Darüber hinaus  
muss das Opfer  
gerade aufgrund  
der Arglosigkeit  
wehrlos sein.

Das war hier der Fall, da der B dem J -  
 Schuppe bewusst von K... verleiht, so  
 dass diese der Mann zuvor nicht wahr-  
 nehmen konnte. S... handelte B auch  
 mit der erproblichen fentlichen Willens-  
nichtig.

Darüber hinaus könnte auch der Mord-  
 merkmale der Verdeckungsart erfüllt sein.  
 Das ist der Fall, wenn der P der handelte,  
 um eine andere Straftat - hier: den Computer-  
 bery - zu verdecken. Allerdings hatte der  
 Geschädigte bereits Anzeige erstattet. Die  
 Entdeckung der Tat konnte daher auch  
 nach der Kartell der B nicht mehr,  
verhindert werden, da er unabhängig  
von einem möglichen Tod des Geschädigten  
als Verdächtiger auf dem Überwachungs-  
komplex zu erkennen ist. B handelte  
 damit nicht mit Verdeckungsart.

B hat auch unmittelbar zur Tat  
 beigetragen. Er handelt auch rechts-  
 widrig und schuldhaft.

Rücktritt?

B ist ein versuchter Mord § 212, 1  
 § 231 Nr. 2 Ver 1 d. StGB hinsichtlich Verdächtiger

2.

B könnte sich aufgrund derselben Handlung  
im §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 5 AGS straf-  
bar gemacht haben.

Mit dem Messer liegt eine übliche unange-  
messene Behandlung, die eine körperliche Miss-  
handlung im § 223 Abs. 1 StGB vor. B handelte  
inwieweit auch vorsätzlich, nachlässig und  
schuldhaft.

im § 224 I Nr. 2  
Alt. 2 StGB

Darüber hinaus <sup>müßte</sup> handelte A auch mittels eines  
plünderndes Werkzeugs handelt haben. Ein plünder-  
ndes Werkzeug ist ein solches, das nach  
seiner objektiven Beschaffenheit und nach Art  
sowie Benutzung in Einzelteilen gefertigt ist, erhebliche  
Körperverletzungen zuzufügen. Dies war hier  
der Fall. Insbesondere können auch Alltags-  
gegenstände wie etwa Hüftmesser als  
plünderndes Werkzeug dienen. Dies gilt insbe-  
sondere dann, wenn eine Art ein lange  
Klinge in den Rücken eines Menschen  
stammt wird und so zu schweren  
Verletzungen führen kann.

Zudem könnte ein hintultypischer Überfall  
im § 224 I Nr. 3 StGB vorliegen. Ein Über-



fall ist an Angriff auf die Verleihen, dessen er  
 sich nicht versieht und auf den er sich nicht  
 verteidigen kann. Hinterlistig ist der Überfall,  
 wenn man die Absicht des Täters, dem anderen  
 die Verteidigungsmöglichkeit zu reduzieren, durch  
 die Überraschung, wenn der Täter also plan-  
 mäßig seine Verleihenabsicht verbringt. | 224 I  
 Nr. 3 Abs 1 ist grundsätzlich vermehrt aus-  
 zulegen. Ein plötzliches Angriff von hinten oder  
 das bloße Ausnutzen des Überraschungsmoments  
 reicht für sich genommen dafür noch nicht aus.  
Vorliegend liegen aber bei Würdigung der  
Konkretumstände durchaus Gründe für  
die Annahme eines unvorhergesehenen Überfalls, von  
 dem B hatte kein guten Freund, der plötz-  
 lich ~~bei~~ unter dem Vorwand des gemeinsamen  
 Ganges beim spät am Abend an  
einem einsamen Ort ~~wird~~ um ihn  
 dann unter Vorwand von Freundschaft  
 ohne Vorwarnung ein Messer in die  
 Rücken zu stechen. Die Voraussetzungen des  
 224 I Nr. 3 liegen daher ebenfalls vor.

✓  
 fertig!

Schließlich können auch die Voraus-  
 setzungen des 224 I Nr. 3 Abs 1 gegeben  
 sein. Nach der Rspr. handelt es  
 sich dabei um ein bloßes Signum

delikt. Danach prüft er, dass die Art der  
 Penalisierung nach den Umständen des Einzelfalles  
 dazu gerechtfertigt ist. Bei Zujünde-  
 legung dieser Maßnahme lag hier eine lebens-  
 gefährliche Behandlung. Ausweitung des  
 Schutzes des Intakts für Rechtsmedizin  
 bestand hier sogar eine akute Lebensge-  
 fahr, so dass auch nach der engen  
 Klausel-Ansicht, die eine konkrete  
 Lebensgefahr voraussetzt, § 224 I Nr. 5  
 StGB erfüllt ist.

A hat sich danach auch ~~nach~~  
 ein ~~klarer~~ gefährlicher Körperver-  
 letzung nach § 224 I Nr. ~~2~~ 2 Alt. 2  
 3, 5 StGB hinreichend verdächtig  
 gemacht.

3.

A könnte sich darüber hinaus einer unter-  
 lasteten Hilfeleistung für § 223c StGB  
 hinreichend verdächtig gemacht haben, indem  
 er den Rettungsdienst nicht rief  
 und auch keine sonstigen Hilfsmaß-  
 nahmen ergriff.

Ein Unfallsfall, also ein physisch einzelnes Ereignis, das erhebliche Gefahr für ein Individualrechtsgut mit sich bringt, liegt ~~vor~~ mit dem Merkmal vor.

Die Hilfeleistung war aus objektiver ~~er-~~post hat auch erforderlich und möglich. Insbesondere bestand entgegen der Aussage des B ausdrücklich Nebenempfehlung, so dass ein Anruf technisch durchführbar war.

Schlupf war dem B die Hilfeleistung auch zumutbar. Dem steht nicht entgegen, dass er sich dadurch womöglich selbst belastet hätte. Denn der im Straßensprengel jüngerer ~~Handwerk~~ nemo-tenetur-Grundsatz findet iR. 1323c dHGB keine Anwendung. Das gilt umso mehr, weil der präzise Lehrplan verletzt war.

P konnte auch ~~frei~~ verurteilt, rechtswidrig und schuldhaft.

Er hat sich 1323c dHGB nicht mehr verdeden gemacht.

4. Konkurrenz.

§ 211 II Jr. 2 Var. 1 RfB und  
 § 223 I Nr. 2 Alt. 2, 3, 5 AGB  
 Neben zueinander im Verhältnis der  
 Takinheit (§ 52 AGB), da sie auf  
 einer einheitlichen Handlung beruhen.  
 Aus Warnungsgründen ~~bleiben~~ werden  
 beide Delikte nebeneinander angeht.

§ 223c AGB mit dahinter ~~oder~~  
 mitbrachte Nachtat zurück.

Zu dem Delikt in Handlungabschnitt  
 1 ~~ist~~ besteht Tatmehrheit (§ 53  
 dHd).

## B. Prozessuales Gutachten

I.

Gemeldet nach § 170 II 1 StPO können Verfahren nicht vorgenommen werden. Der B ist vollumfänglich anzuhören.

II.

~~Zuständig~~ Die Anklage ist an das Landgericht Magdeburg - Jyndhammer - zu richten.

Die sachliche Zuständigkeit resultiert aus § 41 I Nr. 1 JGG iVm § 74 II Nr. 1 StG. Da nach den allgemeinen Vorschriften die Zuständigkeit des Schwurgerichts jeher wäre, ist keine Abweichung vorzunehmen.

Die örtliche Zuständigkeit resultiert aus § 42 I JGG iVm § 7 StPO.

III.

Es ist eine Entscheidung über die Haftverteilung zu treffen.

Ein dringender Tatverdacht iVm § 112 I 1 StPO jVm B liegt vor (s. d. Gutachten)

Fraglich ist, ob auch an Haftgrund vorliegt. AU solcher kommt die Fluchtgefahr iHv § 112 II Nr. 2 StPO in Betracht. Davon ist anzuzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass sich B dem Verfahren entziehen wird größer ist als das Gegenteil. Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass dem B eine empfindliche Strafandrohung zu befürchten steht. Dies prüft der Richter zunächst zwar nicht für die Annahme der Fluchtgefahr, ist aber mit subjektiver Strafandrohung immer präzisierter zu bewerten. Darüber hinaus ist B trotz seines jugendlichen Alters bereits zweimal wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden. Die Verwarnung und die Auflagen haben ihn offensichtlich nicht von der Befolgung weiterer Strafbefehle abgehalten. Zuerst wohnt B bei seinen Eltern. Allerdings ist er arbeitslos und hat seine Maturaerlaubnis nach weichen Monaten abgebrochen. B dem v. gehen weichen Tagablauf fehlt. Bei einer Kontaktunterbrechung dieser Umstände erscheint eine Fluchtgefahr alsbald wahrscheinlicher.

Die Anordnung ist auch an präventiv

Minder auch verhältnismäßig gem. 112 I  
2 StPO.

konsequent

Damit ist ein Antrag auf Haftfortdauer  
zu stellen. Dies ist trotz der Tatsache,  
dass das Gericht im Zwangsverfahren nach  
§ 207 II StPO darüber ohne von Antr-  
trag zu entscheiden hat.

IV.

Die Anordnung eines Pflichtverteidigers muss  
nicht nach § 141 StPO beschafft werden.  
Zwar liegt die Voraussetzung des  
§ 140 I Nr. 1, 2, 5 StPO für eine not-  
wendige Verteidigung vor. Allerdings hat  
B bereits einen Wahlverteidiger.

V.

Das Messer ist als Tatmittel gem. § 74 I 1 StGB  
einzuweisen.

Im ABC AGB ist von B ein Geldbetrag i.H.v.  
800 € einzuweisen, da dies den Wert des  
durch den Computerbetrug Erlangten entspricht.

Die EC-Karte und das Handy sind  
den Beträgern zurückzugeben.

Winnichtlich der Beschlagnahme des Handys  
des B ist ein Antrag auf nichtliche Ent-  
scheidung nach § 98 II 2 StPO zu stellen.

Staatsanwaltschaft Magdeburg  
Az. 164 Js 1234/17

12.10.2012

Haft! Eilt!

Vfj.

1. Vermerk:

Die Voraussetzungen des § 81g StPO liegen nicht vor. DNA-Maßnahmen sind daher nicht zu veranlassen (bzgl. B).

2. Die Ermittlungen sind abzuschließen.  
~~Die~~

3. Meta-Erleuchtungszettel.

4. BZP-Auszug zur Mandaterte

5. Mehrförmig der Anklageschrift zur Mandaterte

6. Mitteilung von der Anklageschrift an das  
Zuständige Gericht (1/114 a II z StPO)

7. ~~Die~~ Übermittlung einer Abschrift der An-  
klageschrift an die Volkspolizei Magdeburg  
(1/1149 II z StPO)



8. Mitteilung an die Jugendrechtshilfe (Mithra Nr. 52)
9. Herausgabe EC-Karte und Handy HT an Kenny Joff
10. U. m. A.  
dem Landgericht Magdeburg  
- Jugendkammer -  
mit dem Antrag aus der anliegenden  
Antragsschrift übersandt.
11. Frist: 1 Monat

Unlösungs-

Staatsanwaltschaft Magdeburg  
A7. 164 Js 1234 /17

12.10.2012

Haft! Eilt!  
Haftprüfng (1121 mag)  
26.2.2018

Anlagezeichn. A

Der Beschuldigte Herrn Bode  
geb. am 11.9.1969 in Magdeburg  
Staatsangehörigkeit: Deutsch  
Familienstand: ledig  
Ankunft: Hamstraße 12, 39110 Magdeburg

- in diese Sache vorläufig festgenommen am 26.8.2017 und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Aschersleben vom selben Tag seit dem 26.8.2017 in Untersuchungshaft in der JVA Magdeburg -
- einschlägig vorbestraft -
- Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Eduard Bittv -  
Vogelstraße 12, 39110 Magdeburg

wird angeklagt

in Wechling und in Straßfurt  
am 17.8.2017, 21.8.2017 und 24.8.2017

durch 3 selbsttätige Taten

1. + 2. in zwei Fällen

in der Absicht, sich einen rechts-  
widrigen Vermögensvorteil zu verschaffen,  
das Vermögen eines anderen dadurch  
beschränkt zu halten, dass er das  
Ergebnis aus Datenverarbeitungsvor-  
gängen durch unbefugte Verwendung  
beeinträchtigt,

3. durch unerlaubte Handlung

a) versucht zu haben, einen Menschen  
zu töten, wobei er heimtückisch  
und m.t. Verdecklungsabsicht handelt

b) eine andere Person<sup>x</sup> körperlich miss-  
handelt zu haben,

<sup>x</sup> mittels eines gefährlichen Werkzeugs  
und aus dem letzten gefährlichen  
Behandlung.

~~Verfahren / Verbrechen strafbar gem:  
|| 211 I, II Jr. 2 Var. 1, Jr. 3 Var. 2, 212, 263  
I Var. 2, 22, 23 I, ~~24~~ 25 26 27~~

Indem es

1. + 2. am 17.8.2017 um 16:53 Uhr und  
 am 11.8.2017 um 20:45 Uhr ~~je~~  
 in der Filiale der Volksbank  
 in der Fleckstraße 3 in Straßfurt  
 mit der EC-Karte der ~~je~~  
 Zeyn Jrop, die er zuvor aus dessen  
 PKW entwendet hatte, jeweils 400€  
 abhob um diesen Betrag für sich  
 zu behalten, obwohl er zur Ver-  
 wendung der EC-Karte nicht er-  
 mächtigt war.

3. am 24.8.2017 um 22:40 Uhr am  
 Löderburger See in Blechling dem Zeyn  
 Jrop ~~mit~~ mit einem spitzen  
 Ausbeinmesser mit einer Klinglänge  
 von 17cm und einer Breite von 1,7cm  
<sup>bei dem</sup> ~~in~~ <sup>in</sup> den Rücken verrietete,  
 dessen ~~rechte~~ rechte Lungenlappen  
 vollständig durchtrennt wurde  
~~dabei handelte er mit dem Absicht~~  
~~nahm er P den Tod trotz der~~  
~~P den Tod des Zeyn aufgrund~~  
 der objektiven ~~Wahrheit~~ <sup>Wahrheit</sup> der Tat

\* nachdem sie sich  
 zum gemeinsamen Bach  
 verabredeten hatten  
 und auf dem Rück-  
 weg zum PKW des  
 Zeyn Jrop waren,  
 in unmittelbarer  
 Nähe von hinten

~~xx über die unter~~

und bilig in Kauf  
 der D wusste, dass der Tee auf an der  
 Fejn der Müs würde sterben können;

#

Verfahren / Verfahren Straftat: x

223 I,

224 I Nr. 2 Alt. 2, 3, 5

§ 211 I, II Jr. 2 Nr. 1, 212, 263a I Nr. 3,  
 22, 23 I, 53 AGD

Es wird beantragt werden, dass Tatwiderstand  
 und einen Platzwert iHv 300€ von dem Beschuldigten  
 einzuziehen.

Beweismittel:

GI. Einlassung des Beschuldigten (bzgl. Fall 3)

II. Zeugen

1. Polf Innoburg, Ascherleiten (Bl. 5 d.A.).
2. Ronny Jopp, Jüterbo (Bl. 6 d.A.).

III. Urkunde

1. Jutelles Universitätsstudium (Bl. 1 d.A.)
2. Ermittlungsbericht Ptkin Pohde (Bl. 9 d.A.)

IV. Anwesenheit

1. Meitel

dem Beschuldigten  
 Tatwiderstand

Es wird beantragt, ~~Termin~~ zu dem Hauptverfahren zu rüthen und Termin zur Hauptverhandlung vor dem

Landgericht Magdeburg

- Jugendkammer -

anzukommen.

Ferner wird beantragt, den Haftbefehl vom 26. 4. 2017 aufrecht zu erhalten.

Ein sehr umfangreiches und gut strukturiertes  
sowie ausführlich begründetes materielles - rechtliches  
Gutachten.

Die Prüfung des hier. TV § 8 kann sowohl  
bef. des 1. als auch des 2. TK bereuen.

Wf. erhebt die relevanten materiellen + prozessualen  
Fragen.

Einzig die Problematik des Rechtstritts wird bestehen,  
was dann auch - konsequent - zu abweisender  
prozessualer Entscheidung führt.

Mit Rücksicht auf die Überwältigungsverweigerungen  
Ausprägung im Urteil

vollbefr. (12 P.)

(M. Tarsch 16/9/20)